



SATZUNG¹ ÜBER DIE ERHEBUNG VON HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

vom 27.08.2025

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen oder auf Probe oder zum Anlernen hat. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse,
 2. Geburtsdatum,
 3. Herkunft und
 4. Anschaffungstag
glaublich nachzuweisen
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzugeben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und des Forstes,
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden,
 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz,
 5. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Fach-einheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen
 6. Hunden, die aus dem Pirmasenser Tierheim übernommen werden, für die zwölf Kalendermonate seit der erstmaligen Übernahme,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind^{3, 4}.

- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 5 Steuerermäßigung¹

- (1) Die Steuer ist für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, auf die Hälfte zu ermäßigen. Die Ermäßigung kann für höchstens zwei Hunde geltend gemacht werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde zu versteuern. Weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in ihrem Besitz sind, sind von der Steuer befreit.
- (3) Weist ein Hundehalter mittels Prüfungsbescheinigung gemäß Absatz 5 nach, dass er mit dem Hund erfolgreich eine Prüfung, die dem Hundeführerschein entspricht (Absatz 4), absolviert hat, so ist die Steuer um 30% zu ermäßigen.
- (4) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn
1. in einer theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über
 - a. die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - b. das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - c. die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - d. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - e. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit und
 2. in einer praktischen Prüfung ein sicheres Auftreten von Hund und der hundehaltenden Person in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Abs. 4 Ziffer 1) nachgewiesen wird.

Dem Hundeführerschein gleich gestellt werden insoweit vergleichbare Prüfungen, insbesondere eine erfolgreich absolvierte Begleithundeprüfung nach den Standards der Prüfungsordnung der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

- (5) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung muss mindestens enthalten:
1. Name, Rasse, Nummer der Hundesteuermarke, Geburtsjahr des Hundes,
 2. Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben des Absatzes 4 Ziffer 1 und 2 erfolgreich abgelegt wurde,
 4. Datum der Prüfung,
 5. Unterschrift des Prüfers.

¹Die Bescheinigung muss von einem durch die Landestierärztekammer zur Durchführung des freiwilligen Hundeführerscheins berechtigten Tierarzt, von einer Person, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist, oder von Personen, die eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können, ausgestellt werden.

- (6) Von der Steuerermäßigung sind gefährliche Hunde gemäß § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) ausgenommen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Zwingersteuer) wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung werden nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 7 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Beginn des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 9 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
1. 108,- Euro für den ersten Hund,
 2. 144,- Euro für den zweiten Hund,
 3. 180,- Euro für jeden weiteren Hund.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
1. 216,- Euro für den ersten gefährlichen Hund,
 2. 288,- Euro für den zweiten gefährlichen Hund,
 3. 360,- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.
- Gefährliche Hunde sind Hunde, die nach § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) als gefährlich gelten.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadtverwaltung zurückzugeben.
- (2) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
 3. Herkunft und Anschaffungstag,
 4. Geburtsdatum,
 5. Rasse.

§ 12 Steuerschätzung

Wenn trotz mehrmaliger Aufforderungen den Mitwirkungspflichten nach § 3 Abs. 1 und 3 nicht nachgekommen wird, werden die Besteuerungsgrundlagen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 162 AO durch die Stadt geschätzt. Dies gilt auch für bereits abgelaufene Steuerjahre.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 eine Änderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Hundesteuermarke einem anderen Hundehalter überlässt,
 5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
 6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
 7. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsauftnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pirmasens über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.02.2023 außer Kraft.

Stadtverwaltung Pirmasens, 27.08.2025
gez.

Markus Zwick

Oberbürgermeister

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 29.08.2025.

¹ Geändert durch Satzung vom 16.12.2025.

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 19.12.2025.

Diese Änderungssatzung trat zum 01.01.2026 in Kraft.